BALTIC HOLZ - MB „Baltic Holz“ · Krymo g. 14-45, LT-78294 Šiauliai · Unternehmenscode (Litauen): 308180603

Vertragspartner / Verkäufer

MB „Baltic Holz“ Krymo g. 14-45 LT-78294 Šiauliai, Litauen Unternehmenscode (Litauen): 308180603 E-Mail: info@balticholz.de Telefon: +49 163 2205290 Website: https://balticholz.de

MB „Baltic Holz“ ist Großhändler und Lieferant von Holzprodukten. Das Unternehmen ist nicht Hersteller der angebotenen Ware. Gesetzliche Pflichten, die Baltic Holz als Verkäufer und Händler treffen, bleiben unberührt.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der MB „Baltic Holz“ (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Lieferungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind ausgeschlossen. Der Käufer bestätigt mit seiner Bestellung, dass er als Unternehmer handelt. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(3) Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen sind. Ein Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform, insbesondere per E-Mail, oder durch Ausführung der Lieferung zustande. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Angebots- und Auftragsbedingungen.

(4) Soweit für die angebotene Ware eine gesonderte Qualitätsspezifikation oder Sortierbeschreibung (insbesondere BH-QS-2026-A) vereinbart und dem Käufer vor Vertragsschluss übermittelt wurde, ist diese Bestandteil der vereinbarten Warenbeschaffenheit. Die Qualitätsspezifikation beschreibt insbesondere Sortierung, natürliche Eigenschaften und vereinbarte Toleranzen. Diese AGB und das Technische Merkblatt regeln ergänzend die Vertragsabwicklung, Prüfung, Lagerung und Verwendung der Ware. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(5) Ergänzend gelten, soweit diese AGB und die vereinbarte Qualitätsspezifikation keine Regelung enthalten und soweit sie auf die jeweilige Ware anwendbar sind, die Tegernseer Gebräuche 2023. Bei Widersprüchen gehen die ausdrücklich vereinbarten Vertragsbedingungen, die Qualitätsspezifikation und diese AGB vor.

§ 2 Preise, Lieferung, Gefahrübergang und Zahlung

(1) Preise und Lieferbedingungen: Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union gemäß DAP – benannter Lieferort, Incoterms® 2020. Der konkrete Lieferort ist im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung anzugeben (z. B. DAP [vollständige Lieferadresse], Incoterms® 2020). Die Transportkosten werden entweder gesondert ausgewiesen oder ausdrücklich als Bestandteil eines Gesamtpreises vereinbart.

(2) Schweiz: Bei Lieferungen in die Schweiz gilt die im jeweiligen Angebot ausdrücklich vereinbarte Lieferbedingung. Sofern DAP vereinbart wird, organisiert der Verkäufer die Lieferung bis zum benannten Bestimmungsort und übernimmt die Ausfuhrabfertigung. Der Käufer übernimmt die Einfuhrabfertigung sowie die bei der Einfuhr anfallenden Zölle, Steuern und sonstigen Einfuhrabgaben, insbesondere die Schweizer Einfuhrsteuer, soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Die umsatzsteuerliche Behandlung grenzüberschreitender Lieferungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung setzt voraus, dass die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und erforderlichen Nachweise vorliegen.

(4) Transport und Gefahrübergang: Der Verkäufer organisiert den Transport bis zum vereinbarten Lieferort, sofern im Angebot keine andere Lieferbedingung vereinbart wurde. Bei einer DAP-Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf dem ankommenden Transportmittel zur Entladung bereitgestellt wird. Die Entladung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Käufer hat sicherzustellen, dass der Lieferort mit dem eingesetzten Transportfahrzeug erreichbar ist und geeignete Entlademöglichkeiten sowie gegebenenfalls erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf das Gewicht einer einzelnen Palette oder eines einzelnen Bündels 3.000 kg nicht überschreiten. Besondere Anforderungen an Zufahrt, Entladung oder Anlieferung sind dem Verkäufer vor Vertragsschluss mitzuteilen.

(5) Warenverfügbarkeit und Muster: Muster und kleinere Mengen unterhalb einer Palettenlieferung können auf Anfrage angeboten werden. Ein dauerhaftes Lager in Deutschland wird nicht zugesichert. Palettenlieferungen erfolgen grundsätzlich direkt vom Lieferwerk in Litauen zum Käufer. Kosten für Muster werden nur dann auf eine spätere Bestellung angerechnet, wenn dies vorab ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Eine vereinbarte Anrechnung gilt grundsätzlich für eine Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Musterlieferung.

(6) Zahlungsbedingungen: Es gelten die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: 50 % des Auftragswerts sind nach Auftragserteilung und vor Beauftragung der Produktion oder des Transports zu zahlen. Die verbleibenden 50 % sind nach Mitteilung der Versandbereitschaft und vor Abholung bzw. Abfahrt der Ware ab Werk zu zahlen. Wurde ausdrücklich eine Zahlung nach Lieferung vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Fehlt eine abweichende Vereinbarung, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 286 und 288 Abs. 2 BGB, soweit anwendbar. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(7) Rückgabe: Eine Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers in Textform. Nach Kundenspezifikation zugeschnittene, bearbeitete, behandelte oder anderweitig individuell angefertigte Ware ist von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(8) Verpackung und Transportschäden: Die Ware wird für den üblichen Palettentransport verpackt. Erkennbare Transportschäden, Fehlmengen oder Beschädigungen der Verpackung sind nach Möglichkeit unmittelbar bei Entladung auf dem CMR-Frachtbrief oder einem anderen geeigneten Transport- oder Übergabedokument zu vermerken und vom Frachtführer bestätigen zu lassen. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei der Dokumentation. Auf Wunsch des Käufers tritt der Verkäufer ihm etwaige eigene Ansprüche gegen den Frachtführer ab, soweit diese abtretbar sind. Eine gesonderte Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

(9) Zahlungssicherheit: Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers rechtfertigen, kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 3 Warenprüfung und Mängelanzeige

(1) Der Käufer hat die Ware nach Anlieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, äußerlich erkennbare Transportschäden und erkennbare Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu untersuchen. Hierzu gehören insbesondere die vereinbarte Sortierung, Profil- und Maßausführung sowie die in der Qualitätsspezifikation vereinbarten Feuchtewerte, soweit eine entsprechende Prüfung mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

(2) Erkennbare Transportschäden, Verpackungsschäden und Fehlmengen sind möglichst bei Entladung auf dem CMR-Frachtbrief oder einem anderen geeigneten Übergabedokument festzuhalten und vom Frachtführer bestätigen zu lassen.

(3) Erkennbare Sachmängel sind dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen. Zur zügigen Bearbeitung soll die Meldung grundsätzlich innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Zur Dokumentation soll die Meldung grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung erfolgen. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB, sowie zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Die Ware ist vor Zuschnitt, Behandlung oder Montage auf erkennbare Mängel zu prüfen. Werden erkennbare Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung vor der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, erst nach der Verarbeitung angezeigt, können entsprechende Ansprüche ausgeschlossen sein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Möglichkeit zur Prüfung einer beanstandeten Ware einzuräumen. Der Käufer soll die betroffene Ware bis zur Abstimmung getrennt aufbewahren und nicht weiterverarbeiten, soweit dies zumutbar ist. Der Verkäufer wird sich bemühen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang einer hinreichend dokumentierten Mängelanzeige eine Prüfung zu veranlassen. Diese Frist ist keine Ausschlussfrist für gesetzliche Rechte.

§ 4 Mängelrechte und Haftung

(1) Mängelrechte: Bei berechtigten Mängeln richten sich Art und Umfang der Nacherfüllung sowie etwaige weitere Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen zu verweigern. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bei neuen Waren zwölf Monate ab Gefahrübergang. Diese Verkürzung gilt nicht in den gesetzlich zwingend ausgenommenen Fällen, insbesondere bei Ansprüchen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei Rückgriffsansprüchen nach § 445b BGB, bei arglistigem Verschweigen, bei Übernahme einer Garantie sowie bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Natürliche Eigenschaften: Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Farbe, Maserung, Struktur, Astbild und Faserverlauf sind materialtypisch und stellen für sich genommen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Sortierung, Qualitätsspezifikation und darin festgelegten Toleranzen eingehalten werden. Holz kann abhängig von Transport, Lagerung, Temperatur und Luftfeuchtigkeit Feuchte aufnehmen oder abgeben. Dadurch können Maß- und Formveränderungen entstehen. Solche Veränderungen nach Gefahrübergang begründen keinen Mangel, soweit sie auf unsachgemäße Lagerung, fehlende Akklimatisierung oder nicht fachgerechte Verarbeitung zurückzuführen sind.

(3) Haftung: Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in allen weiteren Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers, soweit ein erweiterter Eigentumsvorbehalt rechtlich wirksam vereinbart werden kann.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

(3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt, soweit rechtlich zulässig, für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder verbunden, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Eigentumserwerb.

(4) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen oder Rechte daran geltend machen.

§ 6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Verkäufers.

(3) Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Lörrach ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist. Zuständig ist das sachlich zuständige Gericht. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und die Vertragserfüllung tatsächlich verhindern oder wesentlich verzögern, insbesondere Naturereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, Streik, erhebliche Störungen der Transportwege oder nicht zu vertretende Rohstoff- und Lieferengpässe, verlängern vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(5) Die jeweils zum Angebot übermittelten Fassungen dieser AGB, des Technischen Merkblatts und der vereinbarten Qualitätsspezifikation sind für den jeweiligen Vertrag maßgeblich.

(6) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in der Datenschutzerklärung unter https://balticholz.de/datenschutz.

B1 Warenprüfung und Qualitätsgrundlage

Die gelieferten Holzprofile sind unmittelbar nach Anlieferung und vor einer weiteren Verarbeitung zu prüfen. Insbesondere sind zu kontrollieren: Vollständigkeit der Lieferung und Anzahl der Bündel; äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden; Profilform und vereinbarte Abmessungen; erkennbare Oberflächen- und Sortiermerkmale; Feuchtewerte, soweit vereinbart und prüfbar. Für Sortierung, zulässige natürliche Abweichungen, Maß- und Feuchtetoleranzen ist die für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Qualitätsspezifikation maßgeblich. Erkennbare Transportschäden und Fehlmengen sind bei Entladung auf dem CMR-Frachtbrief festzuhalten und möglichst vom Frachtführer bestätigen zu lassen. Erkennbare Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung vor dem Zuschnitt hätten festgestellt werden können, sind nach erfolgter Verarbeitung grundsätzlich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Ansprüche wegen verdeckter Mängel bleiben unberührt. Ergänzend gelten die Regelungen in § 3 der AGB.

B2 Transport, Lagerung und Akklimatisierung

Holz ist ein hygroskopischer Werkstoff und reagiert auf Veränderungen der Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit. Nach der Anlieferung ist die Ware trocken, eben und ausreichend belüftet zu lagern. Die Bündel oder Profile sollten auf geeigneten Lagerhölzern mit ausreichendem Abstand zum Boden abgelegt werden. Direkter Kontakt mit Erdreich, feuchtem Beton, frischem Putz, Regen oder stehender Nässe ist zu vermeiden. Die Ware ist vor direkter Sonneneinstrahlung und starken, einseitigen Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen zu schützen. Vor der Verarbeitung sollte das Holz am vorgesehenen Einbauort ausreichend akklimatisieren. Als allgemeine Orientierung gelten 48 bis 72 Stunden; abhängig von Materialstärke, Ausgangsfeuchte und Umgebungsbedingungen kann eine längere Zeit erforderlich sein. Für den Gefahrübergang und die Kostentragung gelten ausschließlich § 2 Abs. 4 der AGB und die im jeweiligen Angebot vereinbarte Lieferbedingung.

B3 Vorgesehener Einsatzbereich und Montage

Baltic Holz bietet die angebotenen Espe- und Thermo-Espe-Profile für den trockenen Innenausbau sowie für die Verwendung im klassischen Saunabau an. Die Eignung der konkreten Konstruktion hängt von der fachgerechten Planung, Lagerung und Montage sowie den jeweiligen Einsatzbedingungen ab. Die angebotenen Profile sind nicht ohne gesonderte Vereinbarung für ungeschützte Außenanwendungen, dauerhaft feuchte Bereiche oder ständig nass belastete Dampfbadkonstruktionen vorgesehen. Bei der Montage sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten: geeignete und ausreichend trockene Unterkonstruktion verwenden; ausreichende Hinterlüftung und konstruktive Feuchteschutzmaßnahmen sicherstellen; erforderliche Dehnungs- und Bewegungsabstände berücksichtigen; direkten Kontakt mit feuchtem Mauerwerk vermeiden; Montage- und Befestigungsvorgaben beachten. Brandschutzanforderungen, insbesondere Abstände zu Saunaöfen, sind vom Käufer bzw. Fachbetrieb anhand der örtlich geltenden Vorschriften zu prüfen. Eine pauschale Bestätigung der Brandschutzkonformität einer vollständigen Saunakonstruktion durch Baltic Holz erfolgt nicht.

B4 Befestigung und Verarbeitung

Für die Befestigung sind geeignete, korrosionsbeständige Schrauben oder zugelassene Befestigungssysteme zu verwenden (z. B. Edelstahl A2/A4 oder Profilclips). Bei Thermo-Espe wird das Vorbohren von Schraubverbindungen, insbesondere im Randbereich, dringend empfohlen, um das Risiko von Rissbildung oder Aufspalten zu reduzieren. Werkzeuge, Befestigungsmittel und Verarbeitungsverfahren sind an Holzart, Profilabmessung und Einbausituation anzupassen. Probeschnitte und Probebefestigungen an einem Musterstück werden empfohlen.

B5 Natürliche Materialeigenschaften und Verwendung

Espe und Thermo-Espe sind natürliche Holzprodukte. Unterschiede in Farbe, Maserung, Struktur, Faserverlauf und Oberflächenbild sind materialtypisch. Bei thermisch behandeltem Holz können Farbton und Intensität variieren. Durch Nutzung, Wärme- und Feuchtigkeitseinwirkung sowie natürlichen Alterungsprozess kann sich die Oberfläche im Laufe der Zeit verändern und eine Patina entwickeln. Solche Veränderungen sind natürliche Eigenschaften des Werkstoffes und stellen für sich genommen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Qualitätsspezifikation eingehalten wird. Die von Baltic Holz angebotenen Profile werden für den trockenen Innenausbau und den klassischen Saunabau angeboten. Diese Beschreibung stellt die vorgesehene Verwendung aus Sicht von Baltic Holz dar und ist keine eigenständige Herstellerzertifizierung oder Garantie. Der Käufer bzw. Fachbetrieb bleibt für die Prüfung der Eignung im konkreten Bauvorhaben verantwortlich.